RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

An die
- Landkreise und kreisfreien Städte RP
- Kommunalen Spitzenverbände RP -
  ADD Trier
- Referat 24

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

30. Juni 2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3314-0012#2025/0015-0701 726.0008		Dr. Elias Bender Elias.Bender@mffki.rlp.de	06131/16-5108 06131/16-175108

1. Rundschreiben zur Einführung der Bezahlkarte im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG): Landeseinheitliche Ausgestaltung der Bezahlkarte / Rechtliche Rahmenbedingungen / Regelempfehlung zum monatlich abhebbaren Bargeldbetrag

Erste Fortschreibung des RS vom 10. Januar 2025; Stand: 30. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das MFFKI informiert Sie mit diesem Schreiben über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die konkrete Ausgestaltung der kommenden Bezahlkarte des Landes auf Grundlage des AsylbLG. Die nachfolgenden Ausführungen sind – im Wege der Fachaufsicht – an die ADD als zuständige Leistungsbehörde im Bereich der Aufnahmeeinrichtungen (AfA) des Landes wie auch – im Wege der Rechtsaufsicht – an die kommunalen Leistungsbehörden adressiert, soweit letztere die Bezahlkarte im Rahmen ihrer Zuständigkeit einführen.

I. Sachstand – Einführung der Bezahlkarte

1. Die Bezahlkarte des Landes als neue Leistungsform im AsylbLG wurde zu Beginn des Jahres 2025 in der Aufnahmeeinrichtung (AfA) Trier eingeführt und

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz

nach erfolgreichem Abschluss des Piloten auf alle AfA-Standorte des Landes ausgeweitet. Somit erhalten nun regelhaft alle in einer AfA untergebrachten Personen, die die Voraussetzungen zum Erhalt der Karte erfüllen, ihre Leistungen mittels Bezahlkarte. Die durch landesinterne Verteilungen zugewiesenen Personen **verfügen** insofern beim **Transfer regelhaft bereits über eine aktivierte Bezahlkarte**. Diese kann durch die kommunalen Leistungsbehörden technisch in den eigenen Zuständigkeitsbereich integriert und dann vor Ort im Rahmen der Leistungsgewährung genutzt werden.

Nach Kenntnisnahme des Entwurfs der Kooperationsvereinbarung durch den Ministerrat am 10. Juni 2025 und der Information des Parlaments am 20. Juni 2025 können sich die Landkreise und kreisfreien Städte nunmehr am Bezahlkartensystem des Landes beteiligten. Der Abschluss der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land und den kreisfreien Städten und Landkreisen ist zwingende Voraussetzungen für eine kommunale Beteiligung am Bezahlkartensystem des Landes.

Hinweis: Zur operativen Einführung der Bezahlkarte und der Kooperationsvereinbarung wurden bereits im Rahmen der Kick-Off-Veranstaltung am 10. April 2025 und in den hierauf aufbauenden regelmäßigen Austauschen zwischen der Landeskoordinierungsstelle Bezahlkarte und den Kommunen umfassende Hinweise übermittelt.

2. **Ob** und in **welchem Umfang** das Instrument der Bezahlkarte als alternative, neue Leistungsform eingeführt wird, entscheiden die zuständigen Behörden **eigenständig** im Rahmen der beim Vollzug des AsylbLG nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Landesaufnahmegesetz eröffneten **kommunalen Selbstverwaltungsfreiheit**.

a. Einführung der Bezahlkarte – Auswahlermessen („Ob“)

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz

Im Bereich des AsylbLG stehen grundsätzlich verschiedene Leistungsformen zur Verfügung. Es besteht jedoch – von den gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – **kein Rangverhältnis** der verschiedenen Leistungsformen (*Frerichs* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 3 AsylbLG [Stand: 19.06.2024], Rn. 117.1. und 138.5.).

Somit ist den Leistungsbehörden – wie bisher auch – in den bestehenden gesetzlichen Spielräumen ein **Auswahlermessen** hinsichtlich der **vor Ort gewährten Leistungsform** eröffnet. Mit Blick auf die Leistungsform Bezahlkarte ist dabei zwingend zu beachten, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG) in den neu eingefügten §§ 3 Abs. 3 Satz 6, 2 Abs. 2 Satz 3 AsylbLG explizit zum Ausdruck kommt, dass die **Bezahlkarte** als **Leistungsform** nur **zulässig** ist, wenn damit auch **tatsächlich** eine **Bedarfsdeckung im Einzelfall** sichergestellt ist. Ist dies nicht der Fall, sind Geldleistungen zu erbringen, denn handlungsleitendes Kriterium bei der Auswahl der Leistungsform ist die unabdingbare Sicherstellung der Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

Daraus folgt, dass auch die <u>örtlichen Gegebenheiten</u> bestimmen, ob das Instrument der Bezahlkarte in seiner jeweiligen Ausgestaltung konkret eine zulässige Leistungsform mit „Erfüllungswirkung“ darstellt, da die regionale Akzeptanz von Bezahlkartensystemen im örtlichen Wirtschaftsleben unterschiedlich ausgeprägt ist.

→ **Beispiel**: *Ein entsprechender Sachverhalt mit fehlender Erfüllungswirkung läge vor, wenn die Bezahlkarte vor Ort mangels ausreichender Möglichkeiten praktisch nicht oder nur eng begrenzt eingesetzt werden könnte, weil im örtlichen Geschäftsverkehr überwiegend nur Barzahlungen akzeptiert werden. In einem solchen Fall müsste die zuständige Behörde im Rahmen des Auswahlermessens*

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz

prüfen, ob ggfs. durch Anpassungen bei der generellen Ausgestaltung der Bezahlkarte eine generelle Unterdeckung verhindert werden kann (dazu siehe Ziffern II.3.b. und III.2.). Ist dies nicht möglich, wäre die Erfüllungswirkung der AsylbLG-Leistungen über die Bezahlkarte nicht sichergestellt und de jure wären Geldleistungen zu erbringen.

Es empfiehlt sich daher für alle Leistungsbehörden, die **Ermessensausübung** für die **grundsätzliche Einführung** der Bezahlkarte als Leistungsform **aktenkundig** zu dokumentieren, insbesondere bzgl. der Bestätigung der generellen Einsetzbarkeit der Bezahlkarte im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit, um dem Einwand eines rechtsmittelkritischen Ermessensausfalls von vornherein zu begegnen. Dies gilt insbesondere für Leistungsbehörden in ländlichen Räumen, wobei hier ggfs. die unterschiedlichen Gegebenheiten innerhalb des Landkreises zu würdigen sind.

Weitere Aspekte der Ermessensausübung umfassen die migrationspolitischen und verwaltungsökonomischen Zielsetzungen, die der Gesetzgeber mit der Bezahlkarte anstrebt (Ziffer II.2.), aber auch die sparsame Verwendung von Steuermitteln und integrative Gesichtspunkte hinsichtlich der betroffenen Leistungsberechtigten.

b. Von der Bezahlkarte erfasste Personenkreise

Grundsätzlich ist es möglich, Leistungen über die Bezahlkarte für alle von § 1 Abs. 1 AsylbLG umfassten Personen abzubilden, d. h. sowohl für Grundleistungsberechtigte nach §§ 3, 3a AsylbLG, Analogleistungsberechtigte nach § 2 Abs. 1 AsylbLG sowie für Personen mit einem reduzierten Leistungsumfang nach Maßgabe des § 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG.

Bei Einführung der Bezahlkarte im kommunalen Bereich nach Ziffer I.2.a. können **Teilgruppen** von Leistungsberechtigten aus dem Bezahlkartensystem

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz

ausgenommen und die bisherige Leistungspraxis für diese Teilgruppen fortgesetzt werden. Insoweit verweise ich auf die Begründung zum Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG), BT-Drs. 20/11006, S. 102: „*Die Regelung ermöglicht den Leistungsbehörden auch im Rahmen der Ermessensausübung Umstände zu berücksichtigen, aufgrund derer der Einsatz einer Bezahlkarte im Einzelfall nicht zweckmäßig erscheint. Dies kann etwa der Fall sein bei Leistungsberechtigten, die Einkommen aus Erwerbstätigkeit, Ausbildungsvergütung oder BAföG auf ein eigenes Girokonto erhalten, sodass eine Überweisung der aufstockenden AsylbLG-Leistungen auf dieses Konto zweckmäßiger erscheint als eine Erbringung per Bezahlkarte*."

Hintergrund dieser Aussage ist, dass in den benannten Konstellationen die Eindämmung der Gefahr von Rücküberweisungen von Sozialleistungen, die den Gesetzgeber u. a. zur Einführung der Bezahlkarte veranlasst hat (dazu siehe Ziffer II.2.), hier aufgrund eigenen Einkommens so erheblich gemindert erscheint, dass der Einsatz der Bezahlkarte nicht mehr zweckmäßig erscheint. Daher wird den kommunalen Leistungsbehörden empfohlen, bei der Entscheidung zur Einführung der Bezahlkarte für Bestandsfälle die differenzierten Intentionen des Gesetzgebers zu würdigen (dazu siehe Ziffer IV.2.). Dies gilt auch unter besonderer Berücksichtigung der Erhöhung der Dauer des Grundleistungsbezugs nach §§ 3a, 3 AsylbLG auf 36 Monate.

c. Abbildung von gesonderten Leistungen über die Bezahlkarte

Zudem weise ich auf folgende Konstellationen jenseits von Regelleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG hin:

- Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG können – soweit diese nach Satz 2 nicht als Sachleistungen erbracht werden – nach Bewertung des MFFKI auch über die Bezahlkarte erbracht werden, aber nur unter der

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz

Einschränkung, in diesem Fall den zusätzlich gewährten Betrag individuell voll abhebbar zu machen, damit die technische Einstufung dieser Leistung als Geldleistung begründet werden kann. Ansonsten empfiehlt sich das Instrument der Überweisung. Hintergrund dieser Einschränkung ist, dass das Gesetz in dieser Konstellation nur Geld- oder Sachleistungen als zulässige Leistungsformen vorsieht.

- Auch die Aufwandsentschädigung ist nach § 5 Abs. 2 AsylbLG als Geldleistung zu erbringen. Daher kann diese rechtlich nur über die Bezahlkarte abgebildet werden, sofern der über die Bezahlkarte zusätzlich gewährte Betrag keinen Beschränkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Bargeldes unterworfen ist. Damit ist auch in diesen Leistungsfällen der individuelle Verfügungsrahmen durch die zuständige Behörde anzupassen.
- Entsprechendes gilt auch, soweit Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 3 Abs. 4 AsylbLG über die Bezahlkarte als Geldleistung gegenüber den Leistungsberechtigten erbracht werden.

d. Hinweise zur kreisinternen Einführung der Bezahlkarte

Sofern die Landkreise den Vollzug des AsylbLG nach § 2 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz auf Delegationskommunen übertragen haben, kann der Landkreis entscheiden, dass die **Bezahlkarte als Leistungsform grundsätzlich** durch die Delegationskommunen **eingeführt** werden soll. Diese Sicht stützt sich auch auf § 2 Abs. 2 Satz 4 und 5 Landesaufnahmegesetz: *„Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landkreise Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Die Weisungen sollen sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen beschränken“.*

In diesem Zusammenhang kann demnach die Entscheidung zur grundsätzlichen Einführung der Bezahlkarte als Leistungsform zwar auf Ebene des Landkreises getroffen werden, jedoch kann durch

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz

Beschlussfassungen in kommunalen Gremien **nicht rechtswirksam** für die Delegationskommunen **entschieden werden, bei der Leistungsgewährung in jedem Einzelfall zwingend die Bezahlkarte zu verwenden**. Denn dies würde den rechtserheblichen Umstand verkennen, dass der Einsatz der Bezahlkarte – entsprechend den gesetzlichen Maßgaben – in jedem Fall durch die zuständige Leistungsbehörde, d.h. die Leistungsbehörden der Delegationskommunen, verantwortet wird (dazu siehe Ziffern I.2.a. und II.3.). Diese gesetzliche Verantwortungszuweisung zur Sicherstellung dieser Voraussetzung darf nicht durch kommunale Beschlüsse konterkariert werden.

Im Fall einer Delegation nach § 2 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz gilt entsprechendes.

II. Rahmenbedingungen der Bezahlkarte

1. **Vorrangiges Ziel** des MFFKI ist die **rechtssichere**, **diskriminierungsfreie** und **verwaltungseffiziente Ausgestaltung der Bezahlkarte in Rheinland-Pfalz**. Zugleich wird eine im Grundsatz **landeseinheitliche** Ausgestaltung der Bezahlkarte – im Gleichklang von ADD und kommunalen Leistungsbehörden – angestrebt, auch um die Akzeptanz der Bezahlkarte bei den Leistungsberechtigten durch einen homogenen Verwaltungsvollzug zu fördern.

2. Die Bezahlkarte als neue, eigenständige Leistungsform im AsylbLG wurde mit Inkrafttreten des DÜV-AnpassG am 16. Mai 2024 eingeführt. Die Verantwortlichkeit für die Ausgestaltung der Bezahlkarte im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten trägt die zuständige Leistungsbehörde. Sie kann als abrufberechtigte Stelle gegenüber dem Auftragnehmer des Bezahlkartensystems individuelle Anpassungen der Karteneinstellungen

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz

vornehmen und/oder generelle Voreinstellungen für den jeweiligen Bereich entwickeln.

Zu betonen ist: Allein aus der technisch angelegten Möglichkeit von Einschränkungen des Bezahlkartensystems zu Lasten der Leistungsberechtigten, folgt jedoch nicht automatisch ein rechtliches Dürfen. Einschränkungen der Funktionalitäten der Bezahlkarte (Restriktionen) können nicht beliebig umgesetzt werden, sondern bedürfen als staatliches Handeln in einem grundrechtssensiblen Bereich vielmehr einer separaten (verfassungs-)rechtlichen Rechtfertigung. Dazu müssen die jeweiligen Einschränkungen einem legitimen Ziel dienen und sich insgesamt als verhältnismäßig erweisen. Weiterhin ist der Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG zu wahren. Insofern kann die konkrete Ausgestaltung der Restriktionen der Bezahlkarte in jedem Einzelfall durch Rechtsbehelfe überprüft werden. Die Leistungsbehörden werden daher gebeten, das Land über gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Bezahlkarte zu informieren und die korrespondierenden Entscheidungen an das Postfach der Landeskoordinierungsstelle Bezahlkarte der ADD zu senden:

Bezahlkarte@add.rlp.de

Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass der Gesetzgeber mit der Einführung der Bezahlkarte zwei unterschiedliche Zielsetzungen verbindet, die als legitime Ziele bestimmte Restriktionen – wie nachfolgend dargelegt – zu begründen vermögen:

→ Einerseits verweist die Gesetzesbegründung auf eine **migrationspolitische** Zielsetzung der Bezahlkarte, soweit „…*Barauszahlungen an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz…*“ (BT-Drs. 20/11006, S. 101) weiter eingeschränkt und *„…Geldzahlungen an Schleuser…“* (BT-Drs. 20/11006, S. 102) mittels des Einsatzes der Bezahlkarte unterbunden werden sollen. Zu konstatieren ist jedoch, dass die Bundesregierung

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz

keine Kenntnis oder Schätzung zum Umfang der hier vermuteten Rücküberweisungen von Leistungen nach dem AsylbLG hat (Antwort der Bundesregierung in BT-Drs. 20/10292, S. 33.), so dass die vom Gesetzgeber angenommene Gefahr sachlich nur schwach substantiiert ist.

→ Andererseits hebt die Gesetzesbegründung auch darauf ab, den *„Verwaltungsaufwand bei den Kommunen“* (BT-Drs. 20/11006, S. 101) zu minimieren und verweist damit auf den **verwaltungsökonomischen** Aspekt der Bezahlkarte.

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Komplexität, die mit der Frage nach der Ausgestaltung und der Begrenzung der Funktionalität der Bezahlkarte verbunden ist, hat das MFFKI nach intensiver Prüfung der Rechtslage für die **landeseinheitliche Voreinstellung der Bezahlkarten** folgende Entscheidung getroffen (zu Abweichungen hiervon siehe Ziffer III.):

3. Höhe des monatlich abhebbaren Bargeldbetrages

a. Der monatlich abhebbare Bargeldbetrag wird als **Regelempfehlung** auf **130 Euro pro Person und Monat** – und zwar unabhängig vom jeweiligen Leistungssatz – angesetzt. Die Regelempfehlung gilt gleichermaßen für minder- wie volljährige Leistungsberechtigte. Dieser Betrag wird jährlich – analog zur Anpassung der Leistungssätze im AsylbLG – fortgeschrieben und zusammen mit der Veränderung der Leistungssätze im AsylbLG zum Jahresende vom MFFKI bekanntgegeben und von der Landeskoordinierungsstelle der ADD hinterlegt. Ziel der Fortschreibung ist die Vermeidung einer (relativen) Reduzierung des monatlich verfügbaren Bargeldes mit fortschreitendem Zeitablauf.

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz

b. Von Seiten des MFFKI wird betont, dass es sich bei dem Betrag von 130 Euro pro Person und Monat um eine **Regelempfehlung** – und **keine absolute, starre Festlegung** – handelt. Eine solche ist nach hiesiger Bewertungen aus Rechtsgründen nicht möglich. Individuelle Abweichungen von der vorgenannten Bemessung des monatlich verfügbaren Bargeldbetrages sind damit per se im Rahmen der einzelfallbezogenen Betrachtung des AsylbLG möglich und zwingend, soweit diese rechtlich geboten sind.
Mit dieser Regelempfehlung wird einerseits die vom Gesetzgeber intendierte migrationssteuernde Wirkung der Bargeldbegrenzung verfolgt und zugleich die überragende Bedeutung von Bargeld in der aktuellen Lebenswirklichkeit zur Sicherstellung des Existenzminimums gewürdigt. Auch ist damit den vielfältigen Fallgestaltungen in der Lebenswirklichkeit Rechnung getragen, die einen variierenden Bargeldbedarf begründen, zumal im Jahr 2023 bundesweit immer noch mehr als die Hälfte aller Transaktionen in Bar abgewickelt wurden (*Zahlungsverhalten in Deutschland 2023, Pressenotiz der Deutschen Bundesbank vom 01.07.2024*), wohingegen Debitkarten lediglich bei 27 % der Bezahlvorgänge genutzt wurden.

Die vorgenannte Regelempfehlung entbindet die Leistungsbehörden daher nicht von der Verpflichtung sicherzustellen, dass beim Einsatz der Bezahlkarte – auch bei Beachtung der empfohlenen Bargeldbegrenzung – keine leistungsrechtliche Unterdeckung eintritt (SG Hamburg, Beschl. vom 18.07.2024 – S 7 AY 410/24 ER). Dementsprechend findet sich in der Gesetzesbegründung zum DÜV-AnpassG hinsichtlich des abhebbaren Bargeldbetrages die klare Aussage (BT-Drs. 20/11006, S. 102):
„Die Bestimmung der Höhe des Bargeldbetrages, welcher innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgehoben werden kann, wird daher auch den Leistungsbehörden überlassen, um den individuellen Bedürfnissen und Umständen vor Ort Rechnung tragen zu können."

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz

Die individuellen Umstände, aus denen sich im Einzelfall ein höherer Bargeldbedarf ableitet, sind vielfältig (dazu mwN *Frerichs* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 3 AsylbLG [Stand: 19.06.2024], Rn. 138.12.). Hierbei sind auch gesonderte Leistungen nach Ziffer I.2.c. zu würdigen.
Weiter wird bei der Bewertung zu berücksichtigen sein, welchen Anteil der verfügbare Bargeldbetrag an den monatlichen Gesamtleistungen darstellt, also ob z.B. die gesamten Leistungen nach §§ 3,3a AsylbLG über die Bezahlkarte abgebildet werden oder ob umfassend Bedarfe durch Sachleistungen gedeckt werden.

Das MFFKI erwartet, dass die **Regelempfehlung** eines monatlich abhebbaren Bargeldbetrages von 130 Euro – auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit zur Teilnahme am Onlinehandel mittels Bezahlkarte (vgl. Ziffer II.6.) – so hinreichend dimensioniert ist, dass damit **im Regelfall eine verfassungsrechtlich kritische Unterdeckung des Bargeldbedarfs verhindert** wird.
Die rheinland-pfälzische Regelempfehlung vermeidet aufwändige Nachsteuerungen und Rechtsbehelfsverfahren in einer unüberschaubaren Vielzahl von Einzelfällen, die mit einem restriktiveren und risikoreicheren Vorgehen zur Bargeldbemessung verbunden wären und schützt damit die im Zuge des Aufnahmegeschehens besonders belasteten Leistungsbehörden vor einem beachtlichen Mehraufwand.
Gleichzeitig ergibt sich aber aus dem Konzept der Regelempfehlung auch, dass der monatlich verfügbare Bargeldbetrag im Ergebnis u.U. deutlich niedriger sein kann. Erhält eine leistungsberechtigte Person beispielsweise einen Betrag über die Bezahlkarte in Höhe von 90 € pro Monat, weil die Bedarfsdeckung teilweise auf anderem Weg sichergestellt ist, dann ist in dieser Folge nur dieser Betrag in Bar abhebbar.

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz

Weiterhin ist hervorzuheben, dass die vorliegende Regelempfehlung insbesondere für die vulnerable Gruppe der Kinder und Jugendliche (Leistungssatz 4-6) von Vorteil ist und die Maßgaben des Art. 23 Abs. 1 der EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) bei der Implementierung der Bezahlkarte würdigt. Bei Kindern und Jugendlichen steht im Ergebnis der volle persönliche notwendige Bedarf nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums als abhebbarer Geldbetrag zur Verfügung.

c. Vor dem Hintergrund dieser Ausführung sind **Abweichungen** von der Höhe der Regelempfehlung des monatlich festgesetzten Bargeldbetrages rechtlich möglich und unter Umständen sogar **zwingend geboten**.

d. Auch durch **Beschlussfassungen in kommunalen Gremien** kann – ebenso wenig wie im Land selbst – **keine einheitliche und absolut zwingende monatliche Bargeldobergrenze** für alle Fälle vorgeben werden. Für die Ebene der Landkreise ist es in Bezug auf die Delegationskommunen allerdings möglich, mit einem Vorgehen analog zum Land zu operieren, und eine eigene Regelempfehlung auszusprechen, wobei auch hier im Ergebnis die abschließende Entscheidungskompetenz bei der im Einzelfall zuständigen Behörde steht. Diese Sicht stützt sich auch auf § 2 Abs. 2 Satz 4 und 5 Landesaufnahmegesetz *„Für die Durchführung dieser Aufgaben können die Landkreise Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen Die Weisungen sollen sich in der Regel auf allgemeine Anordnungen beschränken“.* Wollen die Landkreise einen von der Regelempfehlung des Landes nach unten hin abweichenden monatlichen Bargeldbetrag bestimmen, so hat dies unter Würdigung der örtlichen Umstände im kreisangehörigen Gebiet in Bezug auf die Verwendungsbereite der

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz

Bezahlkarte (vgl. Ziffer I.2.a.) zu erfolgen. Ungeachtet dieser Möglichkeit wirbt das Land dafür, die Regelempfehlung des Landes zum monatlich abhebbaren Bargeldbetrag als Mindeststandard zugrunde zu legen, um damit – auch im kommunalen Eigeninteresse – eine Zersplitterung des Verwaltungsvollzugs in der Fläche zu vermeiden.

4. Beschränkung der geographischen Nutzung

a. Die Bezahlkarte des Landes ist aktuell **bundesweit einsetzbar**, **nicht** jedoch **außerhalb des Bundesgebietes**.

b. Eine Beschränkung der Einsetzbarkeit der Bezahlkarte, z.B. parallel zu den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, ist aus Rechtsgründen nicht möglich.

c. Diese Einstellung ist für alle Leistungsbehörden aus Rechtsgründen im Land **verbindlich**. Abweichungen von dieser im Bezahlkartensystem hinterlegten Voreinstellung sind mithin nicht möglich.

5. Einschränkung von Waren- und Händlergruppen

a. Die Bezahlkarte des Landes enthält grundsätzlich keine Einschränkungen bei Waren- und Händlergruppen, mit Ausnahme des **Ausschlusses von sog. Money Transfer Services**. Dabei handelt es sich um Serviceleistungen verschiedener Finanzdienstleister, mit denen Bargeld weltweit versendet und empfangen werden kann, ohne dass dazu ein Bankkonto auf Seiten des Absenders oder des Empfängers erforderlich wäre.

b. Der Ausschluss der entsprechenden Händlergruppe der Money Transfer Services ist gerechtfertigt. Zum einen ist die relevante Bedarfsdeckung für die Sicherstellung des Existenzminimums in Deutschland nicht tangiert. So besteht unzweifelhaft die Eignung, durch den gezielten Ausschluss von Money Transfer Services, potentiell migrationspolitisch relevanten Geldrückflüsse in die

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz

Herkunftsländer zu vermeiden und damit den gesetzlichen und politischen Zielsetzungen Rechnung zu tragen. Die Bedarfsdeckung in Deutschland wird durch diesen gezielten Ausschluss nicht tangiert, so dass hier im Ergebnis kein begründungsbedürftiger Eingriff vorliegt, sondern vielmehr eine exekutive Ausschärfung der Gewährleistung des Existenzminimums auf Grundlage des AsylbLG. Der Ausschluss von Money Transfer Services als Konkretisierung des Randbereichs des Existenzminimums wird deshalb als rechtlich zulässig erachtet.

c. Diese Einstellung ist für alle Leistungsbehörden aus Rechtsgründen im Land **verbindlich**. Abweichungen von dieser im Bezahlkartensystem hinterlegten Voreinstellung sind mithin nicht möglich.

Nach Bewertung des MFFKI sind keine darüber hinaus gehenden rechtlich belastbaren Gründe für den Ausschluss anderer Waren- oder Händlergruppen gegeben. Die Bezahlkarte darf an dieser Stelle nicht als Instrument verstanden werden, um in die freie Lebensgestaltung der Leistungsberechtigten mittelbar steuernd durch den Ausschluss von Händler- oder Produktgruppen bevormundend einzugreifen.

6. Teilnahme am Online-Handel

a. Aktuell ist die Teilnahme nur am Online-Handel innerhalb Deutschlands möglich. Die Teilnahme am Online-Handel innerhalb der EU über die Bezahlkarte des Landes soll perspektivisch vom Anbieter ermöglicht werden, sobald die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen wurden. Die Teilnahme am Online-Handel außerhalb der EU soll dagegen ausgeschlossen bleiben. Unabhängig davon sind Money Transfer Services im Online-Einsatz der Bezahlkarte generell ausgeschlossen.

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz

Der Ausschluss von Onlinezahlungen bei Money Transfer Services begründet sich analog zu Ziffer II.5.b.

b. Diese Einstellung ist für alle Leistungsbehörden aus Rechtsgründen im Land verbindlich. Abweichungen von dieser im Bezahlkartensystem hinterlegten Voreinstellung sind mithin nicht möglich.

7. Überweisungs-/Lastschriftfunktion und Positivlistenverfahren

a. Im Rahmen eines Gesprächs am 28. April 2025 zwischen dem MFFKI und den Kommunalen Spitzenverbänden wurde eine abschließende Einigung zur Ausgestaltung der Bezahlkarte des Landes erzielt. Demnach werden die **Funktionalitäten Überweisung und Lastschrift** in der Bezahlkarte des Landes **für alle Leistungsberechtigten fest implementiert** sein und auf ausdrücklichen Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände **durch eine Positivste** an Stelle der bislang für Rheinland-Pfalz vorgesehenen Negativliste **flankiert.** Die Leistungsbehörde muss hierbei im Rahmen der Nutzung der Funktionalität der Positivliste jede IBAN freigeben, auf die eine Überweisung mittels Bezahlkarte erfolgen soll.

b. In Rheinland-Pfalz wird eine landesweit gültige Positivliste erstellt. Die über diese landesweite Liste freigegebenen IBAN gelten sodann für alle rheinland-pfälzischen Leistungsbehörden. Zur Ausgestaltung der landesweiten Positivliste und ihrer Weiterentwicklung in Zusammenarbeit mit den kommunalen Leistungsbehörden ergehen zum Beginn des kommunalen Rollouts nähere Informationen durch die Landeskoordinierungsstelle Bezahlkarte.

Hinweis: Neben der landesweit geltenden Positivliste führen die kommunalen Leistungsbehörden auch eigene Positivlisten, über die sie selbst IBAN für ihren eigenen Bereich freigeben können. Hierbei können individuelle IBAN für Überweisungen einzelner Karteninhaber, aber auch

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz

zentralisierte IBAN für den gesamten Bereich der Leistungsbehörde freigegeben werden.

c. Die generelle Ermöglichung von Überweisungen und Lastenschriften sowie damit ermöglichte umfassende Teilnahme am hiesigen Wirtschaftsleben ist nicht nur integrationspolitisch sinnvoll und faktisch notwendig (bspw. Mietzahlungen, Haushaltsenergie, Deutschlandtickets, Vereinsbeiträge, etc.), sondern ermöglicht vielfach erst eine kostengünstige Bedarfsdeckung. Dadurch wird eine wirtschaftliche Lebensführung mit Rücksicht auf die reduzierte Leistungshöhe der Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG unterstützt.

d. Diese Einstellungen sind für alle Leistungsbehörden, die am Bezahlkartensystem des Landes partizipieren, verbindlich und Abweichungen von den hinterlegten Voreinstellungen sind nicht möglich.

III. Landeseinheitliche Konfiguration der Bezahlkarte

1. Die unter Ziffer II. beschriebenen Voreinstellungen der Bezahlkarte sind vom Auftragnehmer bereits von der Landeskoordinierungsstelle Bezahlkarte der ADD mitgeteilt worden und werden bis auf Weiteres als standartmäßige Konfiguration für die rheinland-pfälzischen Bezahlkarte umgesetzt.

2. Grundsätzlich ist es möglich, dass jede abrufberechtigte Stelle für den ihr übertragenen Wirkungskreis auch eigene Voreinstellungen für ihre Bezahlkarte entwickelt (Ziffer II.3.b.). Dies kann beispielsweise auch dann erforderlich sein, soweit sich aus der generellen Lage vor Ort nur eine stark reduzierte Einsetzbarkeit der Bezahlkarte ergeben sollte, die einer Nachsteuerung bedarf. Unbeschadet dessen und unter Berücksichtigung bestehender Spielräume im Verwaltungsvollzug wird das hohe Interesse an einem – soweit möglich – landeseinheitlichen Vorgehen unterstrichen.

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz

3. Die abrufberechtigten Stellen im Land sind bis auf Weiteres gefordert, jede Änderung der generellen Kartenvoreinstellungen („Downgrading“), die von den vorgenannten Rahmenbedingungen (nach Ziffern II.3.) nach unten hin abweicht, umgehend der Landeskoordinierungsstelle zur Kenntnis an die Adresse

Bezahlkarte@add.rlp.de

zu melden.

Damit wird die kontinuierliche Weiterentwicklung und Sicherung des landeseinheitlichen Bezahlkartenmodells zu dieser neuen Leistungsform unterstützt.

IV. Weitere Hinweise

1. Eine Bezahlkarte pro volljährige leistungsberechtigte Person

Nach § 3 Abs. 5 Satz 2 AsylbLG muss jedes volljährige Haushaltsmitglied über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können.

→ Hierzu werden vor dem kommunalen Rollout nochmals gesonderte Hinweise ergehen.

2. Änderungsbescheid bei Umstellung von Bestandsfällen

Hinsichtlich der Umstellung der Leistungsgewährung von Geldleistung hin zur Leistungsform Bezahlkarte bei Bestandsfällen folgender Hinweis: Wurden Leistungen aufgrund eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung in Form von Geld- und Sachleistungen erbracht, bedarf es für die Umstellung der Leistungsform von Geldleistungen auf eine Bezahlkarte eines Änderungsbescheides nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X (vgl. SG Nürnberg 30.07.2024 – S 11 AY 15/24 ER). Die Gründe für die Ermessensentscheidung sind entsprechend darzustellen und der Leistungsberechtigte ist zuvor anzuhören.

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz

3. Vermögensprüfung

Eine Vermögensprüfung der jeweiligen Leistungsbehörde durch Einsichtnahme auf den Guthabenstand der Bezahlkarte mit Blick auf die Einhaltung der Grenzen des § 7 Abs. 5 Satz 1 AsylbLG ist datenschutzrechtlich unzulässig, weshalb diese Option technisch deaktiviert sein wird. Ungeachtet dessen kann die Einsichtnahme auf den Guthabenstand der Bezahlkarte im Wege der Mitwirkungspflichten verlangt werden.

V. Abschließende Hinweise

Das MFFKI wird die Anwendung des neuen Instruments der Bezahlkarte intensiv beobachten, bei begründetem Anlass informieren und auf etwaige Anpassungen bzw. Änderungen im Verfahren hinweisen.

Vor dem Hintergrund des im Umsetzung befindlichen Prozesses wird das Land die Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend eigeninitiativ zu den für die Vorbereitung der operativen Einführung der Bezahlkarte notwendigen Sachständen in einem geordneten Verfahren informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Elias Bender

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz